

Bundesministerium für Inneres  
Sektion III – Recht  
Herrengasse 7  
1014 Wien

per E-Mail: [bmi-III-1@bmi.gv.at](mailto:bmi-III-1@bmi.gv.at)

**ZI. 13/1 14/175**

**BMI-LR1355/0013-III/1/c/2014**

**BG, mit dem das Grenzkontrollgesetz und das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert werden**

**Referent: Dr. Wilfried Ludwig Weh, Rechtsanwalt in Bregenz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **S t e l l u n g n a h m e :**

Der Begutachtungsentwurf vermittelt den massive Sorge begründenden Eindruck, dass wiederum ein medial ins Unermessliche gesteigerter, aber konkret wohl weit überschätzter Anlass als günstige Gelegenheit ergriffen werden soll, die Rechte von (jungen) Bürgern ganz unverhältnismäßig einzuschränken.

Dabei versagt sich der Entwurf nicht einmal die Chuzpe, den Anlassfall gänzlich zu verschweigen: Kinder und Jugendliche sollen offenbar daran gehindert werden, (nach Syrien) in den Jihad zu ziehen.

Verwirrend ist zunächst die Position des Entwurfs gegenüber dem Unionsrecht.

Auf dem Vorblatt (Seite 1) heißt es, dass die vorgesehenen Regelungen (gar) nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union fielen. Im Besonderen Teil (Seite 6) wird dann allerdings umfangreich die unmittelbar anwendbare Verordnung Nummer 562/2006 der Europäischen Union dargestellt, womit das Vorblatt offenbar unrecht hat.

Wo eine unmittelbar anwendbare Verordnung der Europäischen Union besteht, ist der österreichische Gesetzgeber nicht nur an der Erlassung widersprechender



Normen, sondern auch von parallelen Regelungen gehindert (Doppelnormierungsverbot).

Zudem ist die Verordnung unerklärlicher Weise auch nicht in der Textgegenüberstellung oder im Anschluss daran zur Darstellung bzw. Versendung gelangt.

Die Zielsetzung, Kinder und Jugendliche an einer Ausreise in den Jihad (ohne Zustimmung der Eltern) zu hindern, mag allenfalls legitim sein. Jedenfalls wäre eine derartige Maßnahme aber innerstaatlich dem Kompetenztatbestand Jugendwohlfahrt oder dem Zivilrecht zuzuordnen und nicht dem Grenzkontrollrecht (sh. auch das Zitat des § 162 ABGB).

Es dürfte dem Begutachtungsentwurf daher an der entsprechenden verfassungsrechtlichen Zuständigkeit des Innenministeriums fehlen.

Nach dem vorgeschlagenen Gesetzestext würde diese Befugnis der Grenzkontrollorgane bei jedem Grenzübertritt bestehen. Im Allgemeinen Teil (Seite 6) ist dagegen dezidiert nur von der Ausreise die Rede.

Hier besteht eine offensichtlich unauflösliche Diskrepanz zwischen Gesetzestext und Erläuterungen, bzw. schießt der Gesetzestext weit über das anscheinend Beabsichtigte hinaus.

Im Besonderen Teil ist unter Ziffer 1 auch noch von Grenzübertritt an einer *Außengrenze* die Rede, womit offenkundig eine Außengrenze der Europäischen Union gemeint sein muss.

All das scheint sohin legistisch nicht kohärent.

Wenn man den Gesetzestext beim Wort nimmt, könnte hinkünftig jedes Kind oder jeder Jugendliche bei jedem Grenzübertritt der hier vorgesehenen Prozedur unterzogen werden. Eine derartige Regelung wäre völlig unverhältnismäßig und in keiner Weise erforderlich.

Wenn tatsächlich verhindert werden soll, dass ein Kind oder ein Jugendlicher in den Jihad zieht, dann müsste dies also jedenfalls präziser geregelt sein. Denken ließe sich hier eine gesetzliche Bestimmung, die nur durch eine konkrete Verordnung der Bundesregierung für eine genau umschriebene Zielsetzung in Kraft gesetzt werden kann (legistisch etwa vergleichbar mit der seinerzeitigen Kriegsvertriebenenverordnung Bosnien).

Dann könnte auch der Anlassfall umgesetzt werden, ohne dass gleich wieder ein großes Stück Freiheit auf dem Altar behaupteter Sicherheitserfordernisse geopfert wird.

Damit müsste das Gesetz aber ausdrücklich auf Fälle einer bestehenden Verordnung beschränkt und diese Verordnungsermächtigung im Gesetz mit hinreichender Präzision umschrieben werden.

Der neue Tatbestand zur Möglichkeit der Entziehung der Staatsbürgerschaft wirkt auf den ersten Blick halbwegs logisch. Bei näherer Prüfung der verwendeten Begrifflichkeiten und dem jeden späteren Beurteilungsspielraum der Behörden ausschließenden Zwangscharakter der Norm stellen sich allerdings viele Detailfragen.

Beteiligt sich ein Österreicher „freiwillig“ an einem bewaffneten Konflikt, wenn er seinen alten am Ort des Konfliktes noch wohnenden Eltern zu Hilfe eilt? Oder soll differenziert werden, auf welcher Seite die Teilnahme erfolgt?

Manchmal dürfte der Aggressor klar umschrieben sein, manchmal vielleicht aber auch nicht.

Und wie soll konkret die Beweisführung erfolgen?

Die Alternative könnte darin bestehen, einen Straftatbestand zu normieren, der dann gegebenenfalls ein Verfahren mit entsprechendem Rechtsschutz erlauben würde.

Eine gewisse Selbstreflektion könnte auch vor dem Hintergrund der Tatsache erfolgen, dass gerade in jüngerer Zeit die seinerzeitigen Spanienkämpfer zunehmend rehabilitiert werden. Seinerzeit haben sie auf der Seite der legitimen gewählten Regierung Spaniens gegen die von der nicht demokratisch legitimierten und damit illegalen Regierung Österreichs unterstützten spanischen Putschisten des Faschisten Francisco Franco gekämpft.

Hier steht es dem ÖRAK nicht an, eine abschließende Beurteilung zu geben. Allerdings sollte die Fragestellung wohl noch wesentlich vertieft mit Fachleuten entsprechend ausdiskutiert werden.

Der ÖRAK wird gerne zu einem verbesserten und konsistenteren Vorschlag noch einmal Stellung nehmen.

Wien, am 21. Oktober 2014

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Rupert Wolff  
Präsident